

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 26.7. bis 22.8.2021

Zusatzinfos zu Konfirmationen

Überlegungen zu Schachbrett-Sitzmustern und der Berücksichtigung von vollständig Geimpften und Genesenen

In Arbeit: Stand: 23.07.2021

Grundsätzlich handelt es sich bei der Konfirmation in der Kirche um einen Gottesdienst – also eine öffentliche religiöse Veranstaltung – sie ist nach §13 der Corona-BekämpfVO zu betrachten. Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Festgesellschaften teilnehmen, die untereinander keine Abstände einhalten müssen, ergibt sich die Möglichkeit, dass über die Schachbrettmuster-Platzierung mehr Personen am Gottesdienst teilnehmen können, als unter den sonst üblichen Abstandsgeboten.

Häufige Fragen:

Wie lässt sich die zulässige Gesamtzahl an Gottesdienstbesucher*innen bei Schachbrettmuster-Platzierung ermitteln?

Die zulässige Gesamtzahl an Gottesdienstbesucher*innen darf maximal so hoch sein wie die Hälfte aller verfügbaren Sitzplätze der Kirche (bitte nachzählen oder z.B. durch Konzertbestuhlungsplan aus Vor-Corona-Zeiten belegen.) Eine Kirche mit 200 Sitzplätzen in Vor-Corona-Zeit darf im Schachbrettmuster nur bis zu 100 Plätze vergeben.

„Im Freien“ wird in der Verordnung an anderer Stelle festgelegt als entweder unter freiem Himmel oder in einem Zelt/ Unterstand, der nur ein Dach und maximal eine Seitenwand oder bis zu vier Seitenwände, aber kein Dach (z.B. ein Wintergarten bei geöffnetem Dach) hat.

Zählen Pastor*in, Organist*in, Küster*in und Mitwirkende im Gottesdienst bei der zulässigen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher*innen mit?

Nein. Mitwirkende und Helfer*innen sind bei der Ermittlung der zulässigen Gesamtteilnehmerzahl bei Veranstaltungen in der Corona-BekämpfVO generell ausgenommen. Vgl. Begründung zu §5 Corona-BekämpfVO)

Zählen vollständig Geimpfte und Genesene bei der zulässigen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher*innen mit?

Ja. Die Ausnahmemöglichkeit bezieht sich nur auf das Unterschreiten der Abstände innerhalb einer Gruppe/ eines Sitzfeldes.

Zählen Kinder unter 14 Jahren bei der zulässigen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher*innen mit?

Ja. Die Ausnahmemöglichkeit bezieht sich nur auf das Unterschreiten der Abstände innerhalb einer Gruppe/ eines Sitzfeldes.

Wie viele Personen dürfen im Schachbrettmuster ohne Abstand zusammensitzen?

Die Antwort gibt §2 Abs. 4 Corona-Bekämpf-VO:

- bis zu 25 Personen, die sich **zu einem privaten Zweck**, hier z.B. der Konfirmationsfeier von eine*r Konfirmand*in N.N., (freiwillig) zusammengefunden haben.
Wichtig: der **Aspekt der Freiwilligkeit** muss gegeben sein. Sie kann bei den persönlichen Gästen ein*er Konfirmand*in m.E. vorausgesetzt werden. Die Freiwilligkeit kann ggf. über eine gute Kommunikation mit den Familien sowie Ausweich-Sitzmöglichkeiten mit Abständen sichergestellt werden.

Dabei gilt:

- **Plus** ggf. Kinder unter 14 Jahren dieser einen Festgesellschaft
- **plus** ggf. die Geimpften und Genesenen dieser einen Festgesellschaft des oder der Konfirmand*in N.N. (Vgl. Begründung zu §2 Corona-BekämpfVO)

Die einzelnen Schachbrettmuster-Felder könnten also größer als 25, höchstens aber so groß wie die Hälfte der Sitzplätze der Kirche (s.o.) sein.

Es ist auch möglich, dass sich kleine und große Felder abwechseln. (z.B. pro Festgesellschaft z.B. ein 10er und ein 5er-Feld.) Wichtig: Die Abstände zwischen den Feldern müssen eine Reihe/ Sitzbreite, mindestens aber 75 cm nach allen Seiten betragen. Und: es dürfen nicht mehr als 50% der Kapazität belegt werden, s.o. unter „zulässige Gesamtzahl“)

Muss eine entfernte Verwandte mit in dem Sitzbereich der Familie von Konfirmand*in x ohne Abstand sitzen, auch wenn sie es nicht wirklich möchte?

Als Veranstalter*in sollte die Kirchengemeinde die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass nicht alle Gottesdienstbesucher*innen auch tatsächlich so dicht auf dicht mit ihrer Festgesellschaft sitzen wollen. Es könnten z.B. neben der Schachbrettmuster- Anordnung der Sitze weitere Sitzplätze auf Abstand vorgehalten werden. Da nur 50% der verfügbaren Plätze genutzt werden dürfen, sollte diese Maßnahme leicht umzusetzen sein.

Kiel, den 23.7.2021 gez. Claudia Bruweleit, lkbsh